
Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1978

vom 9. Februar 1979

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1978 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines

I. Zusammensetzung des Gerichts

1. Richter und Ersatzrichter

Im Berichtsjahr ist Bundesrichter Paul Lemp, Vizepräsident des Gesamtgerichts und Präsident der ersten Zivilabteilung, auf Ende Juli von seinem Amt zurückgetreten. Die Bundesversammlung verschob die Ersatzwahl auf die Dezember-Session.

Zum Präsidenten der ersten Zivilabteilung ernannte das Gericht Bundesrichter Chatelain.

Bundesrichter André Grisel, Präsident des Gesamtgerichts und der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung, erklärte seinen Rücktritt auf Ende des Berichtsjahres.

Am 6. Dezember nahm die Vereinigte Bundesversammlung die Demissionen der Herren Grisel und Lemp unter Verdankung der geleisteten Dienste an, bestätigte die übrigen bisherigen Gerichtsmitglieder für die Amtsperiode 1979–1984 und nahm die Ersatz- und die durch die Erhöhung der Richterzahl von 28 auf 30 notwendigen Neuwahlen vor. Gewählt wurden Dr. Alfred Kuttler, Chef der Rechtsabteilung des Baudepartements des Kantons Basel-Stadt und Universitätsprofessor, Basel, Carl Hans Brunschwiler, Oberrichter, Aarau, André Imer, Oberrichter, La Neuveville, und Jean-François Egli, Kantonsgerichtspräsident, Bôle NE.

Anstelle der auf Jahresende zurücktretenden Ersatzmänner Dr. Hans Munz, Ständerat, Amriswil, Dr. Peter Goepfert, Advokat, Basel, und Dr. Fritz Gygi, Universitätsprofessor, Bern, wählte die Vereinigte Bundesversammlung als neue Ersatzrichter des Bundesgerichts Dr. Georges Scyboz, Kantonsrichter, Freiburg, Dr. Karl Spühler, Oberrichter, Winterthur, und Dr. Thomas Pfisterer, Oberrichter, Aarau. Die übrigen bisherigen Ersatzrichter bestätigte sie für die neue Amtsperiode.

In der gleichen Sitzung ernannte sie Bundesrichter Harald Huber, Präsident des Kassationshofes, zum Präsidenten und Bundesrichter Rolando Forni, Präsident der zweiten Zivilabteilung, zum Vizepräsidenten des Gesamtgerichts für die Jahre 1979 und 1980.

2. Urteilsredaktoren

Das Gericht wählte am 21. März Fürsprecher Lorenz Meyer auf den 1. Mai und am 13. September lic. iur. Guido Corti auf den 1. Oktober zu Gerichtssekretären. Es nahm am 21. Dezember gemäss Artikel 7 Absatz 2 OG die Wiederwahl der Urteilsredaktoren für die Amtsperiode 1979–1984 vor, wobei eine Stelle deshalb vakant blieb, weil für Gerichtssekretär Dr. Paschoud, der auf den 1. Januar 1979 als Vorsteher der Steuerverwaltung in den Dienst des Kantons Waadt trat, noch kein geeigneter Nachfolger hatte gefunden werden können.

II. Untersuchungsrichter, Eidgenössische Schätzungskommissionen, Wehrsteuer-Erlasskommission

Am 4. Dezember führte das Gericht die Erneuerungswahlen der eidgenössischen Untersuchungsrichter und ihrer Ersatzmänner für die Amtsdauer 1979–1984 durch. Es wählte für die *deutschsprachige Schweiz* Dr. Walter Koeflerli, Bezirksanwalt, Zürich, zum Untersuchungsrichter, Dr. Werner Brandenberger, Staatsanwalt, Riehen, und Dr. Thomas Maurer, Staatsanwalt, Burgdorf, zu Ersatzmännern; für die *französische Schweiz* Charles Guggenheim, Kantonsrichter, Freiburg, zum Untersuchungsrichter, Albert Steullet, Staatsanwalt, Moutier, und Jean-Marc Schwenter, Kantonsrichter, Epalinges, zu Ersatzmännern; für die *italienische Schweiz* lic. iur. Fausto Celio, Instruktionsrichter, Bellinzona, zum Untersuchungsrichter, Dr. Enrico Regazzoni, Instruktionsrichter, Lugano, und lic. iur. Lorenzo Anastasi, Appellationsrichter, Bellinzona, zu Ersatzmännern.

Am 15. Dezember hat das Gericht die Erneuerungswahlen der Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter sowie der Mitglieder der Oberschätzungskommission für die Amtsdauer 1979–1984 vorgenommen. Das entsprechende Verzeichnis wird veröffentlicht, sobald die vom Bundesrat und den kantonalen Regierungen ihrerseits zu treffenden Wahlen der Mitglieder der Eidgenössischen Schätzungskommissionen und der Oberschätzungskommission abgeschlossen sind.

Da der bisherige Präsident der Wehrsteuererlass-Kommission, Prof. Dr. Ernst Känzig, Bern, aus Altersgründen für eine weitere Amtsdauer nicht mehr bestätigt werden konnte, wählte das Gericht am 15. Januar 1979 für die Amtsperiode 1979–1984 Prof. Dr. Ernst Langenegger, Muri bei Bern, zum neuen Präsidenten.

III. Gerichtsorganisation

Die vom Gericht am 14. Dezember 1977 eingeleitete «kleine» Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, von deren Zweck und Inhalt im letztjährigen Geschäftsbericht ausführlich die Rede war, ist im Laufe des Berichtsjahres verwirklicht worden: Der Bundesrat erliess am 12. April die diesbezügliche Botschaft (BBl 1978 I 1229); die Vorlage wurde am 6. Oktober verabschiedet und am 17. Oktober im Bundesblatt veröffentlicht (BBl 1978 II 860); nach Ablauf der Referendumsfrist am 15. Januar 1979 hat der Bundesrat die revidierten Bestimmungen auf den 1. Februar 1979 in Kraft gesetzt (AS 1979 I 42).

Im Blick auf die mit der Revision verbundene Teilung der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung in zwei öffentlichrechtliche Abteilungen hatte das Gericht die Verteilung der Geschäfte unter seine Kammern neu zu regeln. Es benutzte die Gelegenheit, um sein Reglement einer Gesamtrevision zu unterziehen. Das von ihm am 14. Dezember verabschiedete neue Bundesgerichtsreglement trat gleichzeitig mit den revidierten Bestimmungen des Organisationsgesetzes am 1. Februar 1979 in Kraft (AS 1979 I 46).

Im neuen Reglement werden die staats- und verwaltungsrechtlichen Geschäfte unter die beiden öffentlichrechtlichen Abteilungen nach Sachkriterien aufgeteilt: So wird sich die *erste öffentlichrechtliche Abteilung* vor allem mit den staatsrechtlichen Klagen, mit den staatsrechtlichen Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie, der Meinungsäusserungsfreiheit, der Pressefreiheit, der Vereins- und Versammlungsfreiheit, der Garantie des verfassungsmässigen und des Wohnsitzrichters und anderer bundesrechtlicher Vorschriften über die Abgrenzung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit befassen; auch werden ihr die staatsrechtlichen Beschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden zugeteilt, die folgende Materien beschlagen: Bau- und Planungsrecht, Bodenverbesserungen, Enteignungen, Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz, Forstpolizei; sie beurteilt sämtliche staatsrechtlichen Beschwerden wegen Verletzung des Artikels 4 BV, die nicht einer andern Abteilung des Gerichts zugewiesen sind, und übt schliesslich die Aufsicht aus über die Geschäftsführung der Schätzungskommissionen und ihrer Präsidenten (Art. 2 des Reglements). Der *zweiten öffentlichrechtlichen Abteilung* werden namentlich zugeteilt: Die staatsrechtlichen Beschwerden betreffend die Ausübung der politischen Rechte, wegen Verletzung von Staatsverträgen, der Handels- und Gewerbefreiheit, der Niederlassungsfreiheit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Kulturfreiheit, des Petitionsrechts und der Sprachenfreiheit; sie befasst sich ferner mit den staatsrechtlichen Beschwerden und den Verwaltungsgerichtsbeschwerden in den Materien des Beamtenrechts, des Bildungsrechts, des Fremdenpolizeirechts, des Wirtschaftsrechts, des Abgaberechts und des Verkehrsrechts; sie beurteilt die Streitigkeiten betreffend die Auslieferung an einen ausländischen Staat, die verwaltungsrechtlichen Klagen und die übrigen staatsrechtlichen Beschwerden, Verwaltungsgerichtsbeschwerden und öffentlichrechtlichen Streitigkeiten in Materien, die nicht einer andern Abteilung des Gerichts zugewiesen sind (Art. 3 des Reglements). Daraus wird ersichtlich, dass das Schwergewicht der Rechtsprechung der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung auf dem Bau- und Planungsrecht, jenes der zweiten beim Wirtschafts- und Abgaberecht liegt.

Entsprechend der Aufteilung nach Sachgebieten wurde im Reglement insofern eine Neuerung eingeführt, als staatsrechtliche Beschwerden wegen Verletzung des Artikels 4 BV in den Materien des Zivilrechts – soweit Fragen des Bundesrechts oder der Beweiswürdigung streitig sind – inskünftig auch dann von den Zivilabteilungen beurteilt und entschieden werden, wenn nicht gleichzeitig eine Berufung oder eine zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht hängig ist (Art. 4 Ziff. 5 und Art. 5 Ziff. 8 des Reglements); auch werden sämtliche staatsrechtlichen Beschwerden wegen Verletzung des Artikels 4 BV in Schuldbetreibungs- und Konkursachen der zweiten Zivilabteilung zugeteilt (Art. 5 Ziff. 7).

Für den Kassationshof bleibt es bei der bisherigen Zuteilung von staats- und verwaltungsrechtlichen Geschäften.

Mit dieser nun im Reglement ausführlich festgelegten Art der Geschäftsverteilung wurde die bisher weitgehend schon bestehende Praxis der Aufteilung der staats- und verwaltungsrechtlichen Geschäfte auf die übrigen Abteilungen bestätigt.

Um inskünftig die Geschäftslast unter den verschiedenen Abteilungen ausgleichen zu können, sieht Artikel 8 Absatz 4 des Reglements vor, dass das Gesamtgericht vorübergehend ganze Gruppen von Geschäften abweichend von der ordentlichen Geschäftsverteilung zuteilen kann. Dies soll es dem Gericht ermöglichen, allfällige Engpässe kurzfristig ohne Änderung des Reglements zu überwinden.

Im Abschnitt Organisation (Art. 9 ff.) des Reglements hat das Gericht verschiedene Neuerungen eingeführt. Namentlich erkannte es den Urteilsredaktoren die beratende Stimme bei der Urteilsberatung zu (Art. 12 Abs. 2).

IV. Entschädigungstarif

Seit der Revision des Tarifs über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht im Jahre 1969 hat die Geldentwertung angehalten; auch sind die Betriebskosten der Anwälte gestiegen, und zwar stärker als – durch die Inflation bedingt – die Streitwerte. Das Bundesgericht hat daher auf Ersuchen des Schweizerischen Anwaltsverbandes am 9. November 1978 einen neuen Tarif erlassen. Ausser der Anpassung der Ansätze bringt er als Neuerung die Festsetzung der Entschädigung in einem Pauschalbetrag, der auch die Nebenkosten abgilt. Ausgangspunkt sind nunmehr die Berufungs- und Beschwerdefälle, nicht mehr die eher seltenen Direktprozesse. Der neue Berufungstarif erlaubt die Zusprache höherer Entschädigungen, schreibt dies aber nicht zwingend vor. Für die Revision hat das Gericht verschiedene kantonale Tarife konsultiert. Der neue Tarif ist seit 1. Januar 1979 in Kraft (AS 1978 II 1956).

V. Geschäftslast

Die Zunahme der Belastung hat auch im Berichtsjahr angehalten. Während im Jahre 1977 insgesamt 2893 Fälle neu eingegangen und zusammen mit den 932 aus dem Vorjahr übertragenen Fällen 3825 Geschäfte hängig waren, betrug die Zahl der Neueingänge im Berichtsjahr 3001, was zusammen mit dem Übertrag aus dem Vorjahr (1081) eine Geschäftslast von insgesamt 4082 Fällen ausmacht, von denen 2768 Fälle erledigt werden konnten und 1314 auf das neue Jahr übertragen werden mussten.

Nach wie vor sehr spürbar war die Überbelastung bei der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung, deren Geschäfte den breitesten Raum in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einnehmen. Durch die Erhöhung der Richterzahl wird sie künftig etwas gemildert, doch keineswegs behoben. Da in den letzten zehn Jahren zwar die Zahl der Mitglieder und der Urteilsredaktoren der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung erhöht wurde, der Bestand der übrigen Abteilungen aber unverändert geblieben ist, hat auch bei den letzteren die Belastung der einzelnen Mitglieder und Urteilsredaktoren die Grenze des Zumutbaren erreicht, zumal diese neben ihren eigenen Sachgebieten in steigendem Ausmass ebenfalls staats- und verwaltungsrechtliche Geschäfte behandeln.

Die vermehrte Zahl der Eingänge wirkt sich auch je länger je stärker auf die Belastung der Kanzlei aus. So hatte es sich im Berichtsjahr deutlich erwiesen, dass das vorhandene Kanzleipersonal zur Bewältigung der anfallenden Arbeit nicht ausreicht und dass die dauernde Überbelastung des Personals sich einerseits abträglich auf dessen Arbeitsmoral auswirkt und andererseits die Vorgesetzten im Falle von krankheits-, militär- oder ferienbedingten Abwesenheiten vor beinahe unlösbare Probleme stellt.

Die Kanzlei ist namentlich nicht mehr in der Lage, den Präsidenten, Richtern und Urteilsredaktoren in dem Ausmass zu dienen, wie es für einen geordneten Gerichtsbetrieb nicht nur wünschenswert, sondern notwendig ist. Die Erledigung dringender Arbeiten wird bei der völligen Auslastung der Schreibkräfte mit laufenden Arbeiten jeweils zu einem organisatorisch kaum noch zu lösenden Problem. Das führt dazu, dass Arbeiten, die durch Kanzleiangestellte verrichtet werden könnten, von den Urteilsredaktoren, ja von den Richtern und Präsidenten selbst erledigt werden müssen – offensichtlich ein Fehleinsatz.

VI. Bauliche Massnahmen

Die Platzverhältnisse im Bundesgerichtsgebäude sind prekär geworden. Sämtliche Platzreserven wurden ausgenutzt. Das Gericht will nach Möglichkeit davon absehen, Büroräume ausserhalb seines Gebäudes zu mieten, weil dadurch die gerichtsinterne Organisation gestört würde. In Zusammenarbeit mit der Direktion der Eidg. Bauten sieht es daher einen Ausbau des bestehenden Gebäudes gemäss den ursprünglichen Plänen vor. Dieses Bauvorhaben wird gemäss Projektierungsverordnung des Bundesrates Gegenstand einer besonderen Botschaft bilden.

B. Rechtsprechung der Gerichtshöfe

I. Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

1. Staatsrechtliche Kammer

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheidungen zu erwähnen:

Eine Reihe von *Stimmrechtsbeschwerden* betrafen die Tragweite des Initiativrechtes und die Gültigkeit von *Volksinitiativen*.

Im Zusammenhang mit einer Initiative auf Einführung eines Ombudsmannes für den Kanton Bern bestätigte die Kammer ihre Praxis, wonach ein Kantonsparlament auch ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die Kantonsverfassung befugt ist, einer Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen; doch darf der Gegenvorschlag,

vorbehältlich einer anderslautenden Vorschrift, nicht vor der Initiative zur Abstimmung gebracht werden (Urteil vom 13. Oktober). Eine neuenburgische Volksinitiative, wonach die vor Bewilligung einer Atomanlage vom Standortkanton abzugebende Stellungnahme (Art. 7 Abs. 2 des eidg. Atomgesetzes) in einer kantonalen Volksabstimmung zu genehmigen wäre, wurde vom Grossen Rat des Kantons Neuenburg zu Unrecht aus formellrechtlichen Gründen als ungültig erklärt (Urteil vom 5. Juli). Ebenfalls gutgeheissen wurde eine Beschwerde gegen die Ungültigerklärung einer basel-städtischen Volksinitiative betreffend die Verkehrsplanung, da sie, entgegen der Auffassung des Kantonsparlamentes, weder gegen Bundesrecht noch gegen kantonales Recht versties (Urteil vom 24. Mai). Die Zulassung einer Volksabstimmung über die basel-landschaftliche Initiative «zum Schutz der Bevölkerung vor Atomkraftwerken» wurde erfolglos angefochten; der Landrat von Basel-Landschaft war nicht verpflichtet, die Rechtmässigkeit dieser Initiative vorgängig zu prüfen, so dass auch das Bundesgericht hierüber nicht zu entscheiden hatte (Urteil vom 20. September). Dem Regierungsrat des Kantons Solothurn wurde vorgeworfen, er habe das Anliegen einer Initiative «gegen den unverantwortlichen Strassenbau» in der amtlichen Botschaft unsachlich dargestellt; da jedoch dieser Mangel auf das Abstimmungsergebnis keinen entscheidenden Einfluss gehabt haben konnte, wurde die Beschwerde abgewiesen (Urteil vom 4. Oktober). In zwei Fällen war die Zulässigkeit und Gültigkeit kommunaler *Konsultativabstimmungen* streitig; die Kammer erkannte, dass auch Volksbefragungen dieser Art der Stimmrechtsbeschwerde nach Artikel 85 Buchstabe a OG unterliegen (Urteile vom 12. Juli). Wiederholt wurde eine Verletzung des *Grundsatzes der Einheit der Materie* gerügt. Das Bundesgericht betrachtete es jedoch als zulässig, dass der «Rat der 187» des Kantons Bern eine im Zusammenhang mit der Schaffung des Kantons Jura beschlossene Teilrevision der bernischen Staatsverfassung in Form einer einzigen Vorlage zur Abstimmung brachte (Urteil vom 21. Juni). Ebenso wenig war zu beanstanden, dass der Staatsrat des Kantons Genf drei Gesetze, welche das Kantonsparlament aufgrund einer angenommenen unformulierten Volksinitiative über Wohnungsbau und Mieterschutz beschlossen hatte, sofort der Volksabstimmung unterbreitete, obwohl die Initiative durch diese Gesetze erst teilweise ausgeführt und noch der Erlass zweier weiterer Gesetze beabsichtigt war (Urteil vom 4. Oktober). Gutgeheissen wurden hingegen zwei Beschwerden wegen Verletzung des kantonalen *Finanzreferendums*; die eine betraf den Kanton Schaffhausen (Ausgaben für den Umbau der Thurgauisch-Schaffhausischen Heilstätte und den Gerberhof, Urteil vom 24. Mai), die andere den Kanton Zürich (Beteiligung des Kantons an den Verkehrsbetrieben der Region Limmattal, Urteil vom 4. Oktober).

Die von der Regierung des Kantons Graubünden im Jahre 1976 erlassenen «Richtlinien für die *Information der Öffentlichkeit* durch Regierung und Verwaltung» halten sowohl vor dem Bundesverfassungsrecht als auch vor der Europäischen Menschenrechtskonvention stand. Es besteht nach dem geltenden Verfassungsrecht kein Anspruch darauf, dass die Behörde die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informiert (BGE 104 Ia 88). Vermittelt sie jedoch Informationen, so ist sie gegenüber den interessierten Empfängern an das Gebot der Rechtsgleichheit gebunden. Die Staatskanzlei des Kantons Zürich versties gegen diesen Verfassungssatz, indem sie es ablehnte, die für Presse, Radio und Fernsehen bestimmten Unterlagen auch der vom Verein Leserkampf betriebenen «Telefonzeitung» zuzustellen (Urteil vom 4. Oktober).

Die im Kanton Bern bestehende Regelung für den Austritt aus der Landeskirche erwies sich, was den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Austrittserklärung sowie die Dauer der Kirchensteuerpflicht anbelangt, als gegen die *Glaubens- und Gewissensfreiheit* verstossend (BGE 104 Ia 79). Es bedeutet keine unzulässige Beeinträchtigung der *persönlichen Freiheit*, dass der Kanton Neuenburg zum Zwecke der Tuberkulosebekämpfung für sämtliche Kinder eine radiographische Untersuchung vorschreibt (Urteil vom 8. Februar). Die aussergewöhnlich strengen Haftbedingungen, welche die bernischen Behörden zwei deutschen Untersuchungsgefangenen ihrer besonderen Gefährlichkeit wegen auferlegt hatten, warfen hingegen unter dem Gesichtswinkel der persönlichen Freiheit heikle verfassungsrechtliche Probleme auf; die Kammer erachtete unter den gegebenen Umständen eine dauernde Überwachung der Zellen durch eine Fernsehkamera als zulässig (Urteil vom 7. Juni). Es verstösst gegen Artikel 4 BV, einen Bewerber zur kantonalen Grundbuchverwalterprüfung einzig deshalb nicht zuzulassen, weil er wegen Dienstverweigerung aus Gewissensgründen bestraft und aus der Armee ausgeschlossen worden ist (Urteil vom 8. November).

Raumplanerische Vorkehren zum Schutze der Oberengadiner Seelandschaft führten zu einer Reihe von Beschwerden; das Bundesgericht schützte das Vorgehen der Gemeinde Sils im Engadin und der Bündner Regierung (BGE 104 Ia 120 und weitere Urteile vom 8. Februar). Als verfassungswidrig erklärte es jedoch die bündnerische Praxis, wonach kommunale Zonenpläne, je nach Art der erhobenen Rüge, sowohl bei der Regierung als auch beim Verwaltungsgericht anfechtbar sind, ohne dass eine dieser beiden Instanzen eine vollumfängliche Prüfung vornimmt (Urteile vom 20. September). Eine *Autonomiebeschwerde* der Gemeinde Tägerig, welche sich einer Änderung der kommunalen Vorschriften über die Etappierung der Bauzonen widersetzte und dem aargauischen Grossen Rat eine Überschreitung seiner Kompetenzen vorwarf, erwies sich als unbegründet (BGE 104 Ia 131). Ein mehrere hundert Jahre alter Streit zwischen den Gemeinden Airolo und Fusio über den Umfang ihrer Hoheitsrechte im oberen Maggital wurde durch einen Spruch des Bundesgerichtes beendet (Urteil vom 1. November).

Ein Urteil aus dem Gebiet des *eidgenössischen Enteignungsrechtes* behandelt den in Artikel 4 Buchstabe c Enteignungsgesetz vorgesehenen seltenen Fall der Expropriation zur Beschaffung von Baustoffen (BGE 104 Ib 28). Der in Enteignungssachen geltende Zinsfuss wurde auf den 1. Januar 1979 auf 4 Prozent herabgesetzt.

2. Verwaltungsrechtliche Kammer

Die von der Kammer im Berichtsjahr beurteilten Geschäfte gehörten den verschiedensten Rechtsgebieten an. Die nachfolgende Übersicht über einige wichtige Entscheidungen vermag nur einen beschränkten Einblick in die vielfältige Rechtsprechung der Kammer zu gewähren. Es rechtfertigt sich, in erster Linie auf jene Fälle hinzuweisen, die speziell aus gesetzgeberischer Sicht als interessant erscheinen. Aus diesem Grund bleiben im folgenden wichtige Rechtsgebiete, wie namentlich der Gewässerschutz, die Forstpolizei und die Raumplanung, unerwähnt, obschon die Kammer im Verlauf des Berichtsjahrs in jenen Materien häufig als Spruchbehörde tätig war.

Beamtenrecht: Eine vorläufige Dienstenthebung eines Beamten im Sinne von Artikel 52 des Beamtengesetzes darf nur nach vorgängiger Anhörung des Betroffenen erfolgen (Urteil vom 29. September).

Grundstückwerb durch Ausländer: Die Kammer hat sich mit der Auslegung des Artikels 4 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken in Fremdenverkehrsorten durch Personen im Ausland vom 10. November 1976 befasst, wonach in Härtefällen eine Ausnahme von der Bewilligungssperre gemacht werden kann. In einem Fall hat sie eine solche Härte bejaht (Urteil vom 10. November), in einem anderen verneint (Urteil vom 2. Juni).

Steuern: Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die Ansprüche gegen den von der Überwälzung der Verrechnungssteuer betroffenen Zinsgläubiger unter denselben Voraussetzungen sicherstellen lassen wie die Steuerforderungen gegenüber dem primär Steuerpflichtigen (Urteile vom 3. März).

Im Zusammenhang mit der Rückerstattung bedeutender ausländischer Kredite hat die Swissair mit verschiedenen Schweizer Banken Vereinbarungen getroffen, die nicht als Kassenobligationen eingestuft werden können und deshalb der eidgenössischen Stempelabgabe nicht unterliegen (Urteil vom 13. Oktober). Jegliche – auch nebenerwerbliche – Tätigkeit, in deren Folge Grundstückgewinne erzielt werden, ist bei der Wehrsteuer als Erwerbseinkommen zu besteuern, sofern eine solche Tätigkeit über die schlichte Verwaltung des Privatvermögens hinausgeht (Urteil vom 27. Oktober).

Strassenverkehr: Auf den Entzug des Führerausweises wegen Verwendung eines Fahrzeugs zu deliktischen Zwecken gemäss der neu in das Strassenverkehrsgesetz aufgenommenen Bestimmung des Artikels 16 Absatz 3 Buchstabe f sind die Regeln über die zeitlich beschränkten Warnungsentzüge entsprechend anwendbar (BGE 104 Ib 95). Für die Sperrung eines Lernfahrausweises gegenüber einer Person unter 18 Jahren besteht keine gesetzliche Grundlage (BGE 104 Ib 103). Für den Sicherungsentzug wegen Trunksucht sind die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen in jedem Fall von Amtes wegen abzuklären; die Tatsache, dass ein Motorfahrzeugführer innerhalb von zehn Jahren dreimal in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug lenkte, genügt nicht, um ihn als trunksüchtig zu betrachten (BGE 104 Ib 46). Der automobilistische Leumund ist nicht nur bei der Festsetzung der Dauer eines allfälligen Warnungsentzugs zu berücksichtigen, sondern auch schon bei der Beurteilung, ob ein bloss mit einer Verwarnung zu ahndender leichter Fall vorliege (BGE 104 Ib 100).

Tierwirtschaftliche Produktion: Der am 3. November 1976 geänderte Artikel 17 Absatz 3 der Schlachtviehverordnung, welcher die Berechnung der Kontingentsgrundlagen der Lebensmittelhandelsfirmen für Bindenstotzen und zugeschnittene Binden neu regelte, ist gesetz- und verfassungsmässig (Urteil vom 3. Februar).

Subventionen: Auf einer vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes vom 5. Mai 1977 zugesicherten Bundessubvention an den Erwerb eines schützenswerten Objekts können nicht nachträglich die niedrigeren Subventionssätze gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes angewendet werden (Urteil vom 12. Juli).

Postverkehr: Die Unterscheidung zwischen eiligen und nichteiligen Zeitungen bei der Postbeförderung ist gesetz- und verfassungsmässig (Urteil vom 27. Oktober).

Verfahren: Die Anordnung des Programmdienstes der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, dass eine bestimmte Sendung zu veranstalten sei, ist keine Verfügung im Sinne von Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Urteil vom 19. Mai). Für die Legitimation zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Artikel 103 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege genügt ein bloss faktisches Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung. Es kommt nicht darauf an, ob es durch das anwendbare materielle Recht geschützt wird (Urteil vom 27. Oktober). Die Frage der Zuständigkeit zur Beurteilung einer beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erhobenen Verwaltungsbeschwerde wegen Verletzung der formellen Anforderungen an ein Rechtshilfeersuchen gemäss Artikel 29 des Staatsvertrags mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen bildete Gegenstand eines Meinungs austausches zwischen dem Bundesrat und dem Bundesgericht.

II. Erste Zivilabteilung

Die Wirtschaftskrise hat viele Prozesse aus jedem Gebiet des Obligationenrechts zur Folge. Vereinbarungen, die in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs getroffen wurden, können in Zeiten der Rezession oft nur mit Schwierigkeiten eingehalten werden. Mutwillige oder gar trölerische Prozessführungen sind nicht mehr selten. Die Streitigkeiten aus

dem Gebiet des *Fahrnis- und des Grundstückkaufrechts* sind noch immer am zahlreichsten, dicht gefolgt von den *Arbeitsstreitigkeiten*, von *Streitigkeiten betreffend Werkverträge und andere Dienstleistungsverträge*. Streitigkeiten, die sich aus *Bautätigkeiten* ergeben, kommen besonders oft vor.

Aus der Rechtsprechung der Abteilung sind folgende Entscheidungen zu erwähnen:

Die Abteilung hatte die Klage eines Unternehmerkonsortiums zu beurteilen, das von 1961 bis 1967 das Baulos «Süd» des St. Bernardino-Strassentunnels ausführte und vom Kanton Graubünden Nachforderungen von mehreren Millionen Franken verlangte. Sie hat den Unternehmern rund 3 800 000 Franken nebst Zins zugesprochen, weil sie fand, dass der Beklagte ihnen die Verluste infolge ausserordentlicher Umstände gestützt auf Artikel 373 Absatz 2 OR teilweise zu ersetzen habe (Urteil vom 28. November).

Die Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben widerspiegeln sich auch ausgesprochen im Bereiche der *Gesellschaften*, der *Banken*, des *geistigen Eigentums* und des *unlauteren Wettbewerbs*. Die von einem Minderheitsaktionär erhobene Klage auf Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen wurde abgewiesen. Dabei wurde festgestellt, dass eine solche Auflösungsklage nicht mit Generalversammlungsbeschlüssen begründet werden kann, die nicht angefochten oder vom Richter als zulässig bezeichnet wurden, und dass auch der Umstand, dass ein Dritter anlässlich einer Erhöhung des Aktienkapitals Rechte ausgeübt hat, auf die der Kläger selbst verzichtet hat, die Auflösung nicht rechtfertigt. Die Klage auf Auflösung der Gesellschaft dient nicht dazu, den Minderheitsaktionär aus einer Lage zu befreien, in die er sich beim Erwerb seines Aktienpaketes bewusst versetzt hat (BGE 104 II 32).

Wenn eine *Akkreditivbank* die Dokumente einem unberechtigten Dritten aushändigt, ist sie zur Zahlung verpflichtet und kann sich nicht darauf berufen, dass die Dokumente nicht genügten oder ihr zu spät vorgelegt worden seien (Urteil vom 11. September).

Marken mit englischsprachigem Klang sind je länger desto mehr gebräuchlich. Das Bundesgericht unterstützt die strenge Praxis des Amtes für geistiges Eigentum, das sich weigert, in der Schweiz Marken zuzulassen, die eine Ware oder ihre Eigenschaften beschreiben. Solche Ausdrücke müssen freigehalten werden, auch wenn sie aus einer fremden Sprache stammen, so dass sie jedermann gebrauchen kann. Die Marken Aqua-Fit, Spectro-Melt, Frosti, Sano-Vital, Oister-Foam wurden deshalb nicht zugelassen (BGE 104 Ib 65; Urteile vom 14. März, 3. Mai und 11. September). Eine Skifabrik betrieb vergleichende Werbung, die sich mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den *unlauteren Wettbewerb* nicht vereinbaren liess. Obwohl die von ihr aufgestellte inoffizielle Rangliste den von den verschiedenen Marken bei den Weltcuprennen erlangten Punkten genau entsprach, war ihre Werbung irreführend, da sie einen für die Würdigung dieser Rangliste wichtigen Umstand verschwieg, nämlich wie viele Rennfahrer pro Marke bei diesen Rennen klassiert wurden. Hätte sie das angegeben, so hätte ihre Marke bei weitem nicht im ersten Rang angeführt werden können. Die von fünf Konkurrenten angehobene Klage wurde teilweise gutgeheissen (BGE 104 II 124). In einem *Kartellprozess* kommt die Passivlegitimation nicht nur dem Kartell selbst, sondern auch jedem einzelnen Mitglied des Kartells zu, das die mit der Klage angefochtenen Massnahmen dem Kläger gegenüber durchgeführt hat; der Richter kann einen Lieferzwang anordnen (BGE 104 II 209).

Auf zwei Urteile ist sodann hinzuweisen, die *unerlaubte Handlungen* zum Gegenstand haben. Der mittelbar Geschädigte, d. h. der nur durch Reflexwirkungen Getroffene, ist zur Schadenersatzklage nicht legitimiert. Das Bundesgericht wies die Klage einer Gemeinde auf Erstattung der Kosten für die Brandbekämpfung ab, die sie gegen denjenigen erhoben hatte, der die Feuersbrunst fahrlässig verursacht hatte. Die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wie das Löschen eines Brandes, ist nicht ein unmittelbarer Schaden (BGE 104 II 95).

Wenn neunjährige Kinder mit Pfeil und Bogen spielen und dabei aufeinander schießen, so haften die Beteiligten für den Schaden solidarisch, wenn einer von ihnen durch einen Pfeil getroffen wird und in der Folge ein Auge verliert. Aufgrund seines Selbstverschuldens hat der Geschädigte einen Teil des Schadens selber zu tragen, während der Urheber des Schadens und der dritte Mitspieler für den Rest solidarisch haften; intern haben sie nach Massgabe ihres Verschuldens und der Umstände des Falles den Schaden zu übernehmen (BGE 104 II 184).

Eine wichtige *Änderung der Rechtsprechung* ist zu verzeichnen, die von der Lehre nachdrücklich gefordert wurde und der ein Meinungs austausch zwischen den beiden Zivilabteilungen vorangegangen war. Die Versicherung, die den tatsächlichen Schaden infolge einer Körperverletzung deckt, ist demnach eine Schadenversicherung im Sinne von Artikel 48 *Versicherungsvertragsgesetz*. Das hat zur Folge, dass im Umfange der erbrachten Versicherungsleistungen Subrogation gemäss Artikel 72 dieses Gesetzes eintritt. Damit ist künftig der mehrfache Ersatz des infolge Körperverletzung erlittenen Schadens in der Regel ausgeschlossen; die bisherige Regelung gab zu gewissen Missbräuchen Anlass (BGE 104 II 44).

III. Zweite Zivilabteilung

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheidungen hervorzuheben:

Das Bundesgericht befasste sich in letzter Zeit häufiger mit dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes. In einem Fall von Verletzung in den persönlichen Verhältnissen, begangen durch einen Pressebericht, stellte es fest, der bundesrechtlich gewährleistete Beseitigungsanspruch umfasse auch den Anspruch auf Urteilsveröffentlichung. Der Um-

stand, dass die Presseäusserung schon lange zurückliegt und mit der Zeit an Bedeutung verloren hat, lässt den Beseitigungsanspruch nicht gegenstandslos werden. Es ist in erster Linie Sache des Verletzten, darüber zu entscheiden, ob die Urteilspublikation ihm mehr schaden als nützen könne (BGE 104 II 1).

Ein Schweizer Ehepaar mit Wohnsitz in der Schweiz hatte in Colombo (Sri Lanka) ein Mädchen adoptiert. Die kantonalen Behörden verweigerten die Eintragung in das Familienregister der Heimatgemeinde des Adoptivvaters, und das Bundesgericht wies eine gegen diesen Entscheid gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. Es fehlen gesetzliche Bestimmungen über die Anerkennung einer ausländischen Adoption. Diese ist durch eine nach den schweizerischen Kollisionsnormen zuständige Behörde auszusprechen. Nach dem am 1. April 1973 in Kraft getretenen Artikel 8a Absatz 1 NAG ist für die Aussprechung einer Adoption die Behörde des Wohnsitzes zuständig, wenn die adoptierende Person oder die adoptierenden Ehegatten ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Einen Anknüpfungspunkt auf seiten des zu Adoptierenden kennt das schweizerische Kollisionsrecht nicht. Weil die Adoptierenden im Zeitpunkt der Adoption ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, konnte die in Sri Lanka ausgesprochene Adoption nicht anerkannt werden (BGE 104 Ib 6).

Auf dem Gebiete des *Adoptionsrechtes* hat ferner Artikel 265a Absatz 1 ZGB, welcher grundsätzlich die Adoption von der Zustimmung der Eltern des Kindes abhängig macht, Anlass zur Klarstellung gegeben. Die Zustimmung ist mit dem Persönlichkeitsrecht der Eltern verbunden und erscheint umso wichtiger, als durch die Volladoption das bisherige Kindesverhältnis erlischt. Die kantonale Behörde ist nicht befugt, von der Zustimmung eines Elternteils abzusehen, nur weil der Bericht einer Sozialstelle ihm vorhält, er habe sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert, ohne dass man ihn angehört und ihm die Möglichkeit gegeben hat, zu den gegen ihn gerichteten Vorwürfen Stellung zu nehmen (BGE 104 II 65).

In einem *Scheidungsfall* hat das Bundesgericht den Standpunkt der kantonalen Instanz geschützt, welche die einer geschiedenen Frau nach Artikel 151 ZGB zugesprochene *Entschädigungsrente* aufgehoben hatte, weil die Renteberechtigte mit einem andern Mann im *Konkubinat* lebte, mit diesem aber die Ehe nur deshalb nicht einging, um der gesetzlichen Folge des Rentenverlustes nach Artikel 153 Absatz 1 ZGB (Wiederverheiratung) auszuweichen. Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand des Rechtsmissbrauchs (BGE 104 II 154).

In Bestätigung und Ergänzung von BGE 82 II 493 hat das Bundesgericht festgestellt, dass Aktien, die während der Ehe aus Mitteln der *Errungenschaft* und aufgrund von Bezugsrechten alter, zum *eingebrachten Gut* gehörender Aktien erworben wurden, der Errungenschaft zuzuweisen sind. Dem eingebrachten Gut steht für die beim Ankauf der neuen Aktien zur Verfügung gestellten Anteilsrechte eine Ersatzforderung an die Errungenschaft zu (BGE 104 II 156).

Erbrechtliche Formfragen bildeten Gegenstand zweier Urteile. Bei der Errichtung eines *Nottestaments* (Art. 506 ZGB) hat die Erklärung des letzten Willens in Gegenwart beider Zeugen zugleich zu erfolgen (BGE 104 II 68). Für die Aufhebung eines mit keiner Gegenleistung verbundenen *Erbverzichtvertrages* genügt, nach Artikel 513 Absatz 1 ZGB, die Unterschrift des Erblassers; diejenige des Verzichtenden ist nicht erforderlich (Urteil vom 7. Dezember).

Aus den von der Zuckerfabrik & Raffinerie Aarberg AG angelegten Sickerbecken und Deponieteichen versickerten bis zum Jahr 1964 Abwässer; diese verschmutzten den Grundwasserstrom im Bereiche der Wasserfassungen der Gemeinden Biel und Lyss. Für die Anlage eines Teils dieser Sickerbecken und Deponieteiche hatte die Burgergemeinde Kappelen pachtweise drei Parzellen zur Verfügung gestellt. Im Zusammenhang mit einer von den erwähnten Gemeinden erhobenen *Schadenersatzklage* stellte das Bundesgericht fest, die Haftpflicht nach Artikel 679 ZGB könne nicht nur den Eigentümer und den Inhaber eines beschränkten dinglichen Rechtes, sondern auch einen obligatorisch Berechtigten, welcher die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück ausübt, beispielsweise als Pächter, treffen. Die Haftpflicht der Zuckerfabrik & Raffinerie Aarberg AG wurde deshalb, gestützt auf Artikel 679 ZGB, auch für jene Verschmutzung bejaht, welche von den gepachteten Grundstücken ausgegangen war (BGE 104 II 15).

Nach der Rechtsprechung behält der Unterakkordant, der nicht bezahlt worden ist, das Recht, zur Sicherung seiner Forderung die Eintragung eines *gesetzlichen Grundpfandrechts* zu verlangen, selbst wenn der Eigentümer des Grundstücks den Generalunternehmer für dessen Forderung befriedigt hat (BGE 95 II 87). Auf den Eigentümer, welcher den Unterakkordanten und Pfandgläubiger befriedigt, geht dessen Forderung von Gesetzes wegen über. Fällt der Generalunternehmer in Konkurs, steht indessen der *Verrechnung* mit einem allfällig noch ausstehenden Werkpreis die Bestimmung des Artikels 213 Absatz 2 Ziffer 1 SchKG entgegen. Das Bundesgericht hat nun erkannt, dass der Generalunternehmer, welcher ein mit dem Grundpfand eines Unterakkordanten belastetes Werk abgeliefert, gemäss Artikel 368 OR seine Obligation nur unvollständig und mangelhaft erfüllt, so dass der Eigentümer befugt ist, den noch ausstehenden Preis entsprechend bzw. verhältnismässig zu reduzieren (Urteil vom 14. Dezember).

In Änderung der bisherigen Rechtsprechung ist die Legitimation zur speziellen *Grundbuchbeschwerde* nach Artikel 103 Grundbuchverordnung auf den Rechtserwerber und Begünstigten ausgedehnt worden (Urteil vom 2. November).

IV. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die jährlichen Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden gaben wiederum zu keinen Beanstandungen Anlass. Lediglich in einem Fall musste eine kantonale Aufsichtsbehörde an ihre gesetzliche Pflicht zur regelmässigen jährlichen Berichterstattung gemahnt werden. Eine andere Aufsichtsbehörde musste darauf aufmerksam gemacht werden, dass es nicht angehe, die von Bundesrechts wegen vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des Beschwerdeverfahrens in Schuldbetreibungs- und Konkursachen durch Erhebung *kantonalen Kanzleigebühen* zu durchbrechen.

Eine ausseramtliche Konkursverwaltung liess anfragen, wie bei der Verteilung noch vorhandener Wertschriften aus Sammeldepots vorzugehen sei, nachdem eine Anzahl dieser Wertpapiere vor der Konkursöffnung einer Bank auf betrügerische Weise verschwunden waren. Im Zusammenhang mit dieser Anfrage zeigte es sich, dass die *Auflösung von Wertschriftensammeldepots* im Konkurs von Banken und deren Verteilung auf die Gläubiger zu zahlreichen schwierigen Rechtsfragen führt. Diese lassen sich mit den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen nur ungenügend lösen. Der Gesetzgeber wird sich über kurz oder lang dieser oft heiklen rechtlichen Probleme anzunehmen haben.

Aus der Rechtsprechung der Kammer sind folgende teils bereits veröffentlichte, teils zur Veröffentlichung vorgesehene Entscheidungen zu erwähnen:

Die Kammer hat ihre Rechtsprechung bestätigt, wonach die Frage der Urteilsfähigkeit und damit der *Betreibungsfähigkeit* eines Betriebenen bei berechtigten, ernsthaften Zweifeln von Amtes wegen zu prüfen sei, und zwar selbst dann, wenn das Vollstreckungsverfahren bereits bis zur Verwertung gediehen ist. Bestätigt sich der Verdacht der Betreibungsunfähigkeit, ist die gesamte Betreuung nichtig. Deren Aufhebung wäre nur dann ausgeschlossen, wenn Tatsachen eingetreten sind, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten (BGE 104 III 4).

Ein Betreibungs- wie auch ein Konkursbeamter hat *in Ausstand* zu treten, wenn wegen enger persönlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Beziehungen des Beamten zu einem Gläubiger oder dem Schuldner eine objektive Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist oder Interessenkonflikte zu befürchten sind. Das trifft aber dann nicht zu, wenn ein Konkursbeamter Mitglied einer ausseramtlichen Konkursverwaltung wird. Desgleichen liegt kein Ausstandsgrund vor für den Sachwalter einer Firma, welcher nach erfolgter Konkursöffnung ebenfalls Mitglied der ausseramtlichen Konkursverwaltung wird (BGE 104 III 2).

Das Erwerbseinkommen eines Schuldners, der eine unpfändbare Rente bezieht, darf soweit gepfändet werden, als es den durch die Rente nicht gedeckten Teil des Notbedarfs übersteigt. Die *Unpfändbarkeit einer Rente* hat somit nur zur Folge, dass die Rente selbst nicht gepfändet werden darf, nicht aber, dass der Schuldner neben dieser noch einen seinem Notbedarf entsprechenden Teil seines übrigen Einkommens beanspruchen könnte. Diese Rechtsprechung wurde als auf sämtliche Zweige der Sozialversicherung anwendbar erklärt, somit nicht nur auf Leistungen der Militärversicherung, der SUVA, der AHV und IV, sondern insbesondere auch auf Krankentaggelder der sozialen Krankenversicherung oder vom Arbeitgeber zu erbringende Krankengelder (Urteil vom 24. Mai).

Wird bei einer fehlerhaften Zustellung des Zahlungsbefehls zuungunsten des Schuldners angenommen, der Zahlungsbefehl entfalte seine Wirkungen dennoch, sobald der Schuldner von ihm Kenntnis erlange, so ist für den Beginn der Frist zur Erklärung eines Rechtsvorschlags konsequenterweise der *Tag der tatsächlichen Kenntnisnahme* als massgebend zu betrachten. Der Schuldner darf nicht gezwungen sein, bei Gefahr der Verwirkung der Möglichkeit, Recht vorzuschlagen, gegen die fehlerhafte Zustellung Beschwerde zu führen (BGE 104 III 12).

Die «Übereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg betreffend die Concurshverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concurshfällen» vom 12. Dezember 1825/13. Mai 1826, welcher 19 Kantone, u. a. Zürich, beigetreten sind, ist als *Staatsvertrag kantonalen Rechts* zu betrachten. Der Bund ist mit der Annahme der Verfassung von 1848 nicht an die Stelle der vertragschliessenden Kantone getreten. Weder durch die Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft noch durch die Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1874 wurde die Kompetenz, Staatsverträge abzuschliessen, ausschliesslich dem Bund zugewiesen. Aus dieser Tatsache und aus der föderalistischen Struktur des Bundesstaates ist zu folgern, dass der Bund nicht ohne weiteres in die Übereinkunft mit der Krone Württemberg eingetreten ist. Auch später ist es nie zu einer Novation dieses Vertrages gekommen. Wenn daher von der Gültigkeit dieser Übereinkunft auszugehen ist, kann eine Arrestnahme auf Vermögen eines ausländischen Schuldners, das in einem der Übereinkunft beigetretenen Kanton liegt, nach Konkursausbruch nicht mehr erfolgen, weil das gesamte Vermögen nach der Übereinkunft in die Konkursmasse gefallen ist. Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 4 SchKG steht dem nicht entgegen, da der allgemeine Vorbehalt anderslautender Staatsverträge gemäss Artikel 271 Absatz 3 SchKG auch eine Übereinkunft der vorliegenden Art umfasst (Urteil vom 4. Juli).

Verschiedene Banken versuchten erneut vergeblich, unter Hinweis auf eine kritische Besprechung der bisherigen Praxis durch Professor Amonn in ZBJV 114/1978, S. 12 ff., die bereits 70 Jahre alte Rechtsprechung der Kammer zur Frage der *Verwirkung von Drittansprüchen* im Arrest- und Pfändungsverfahren in Frage zu stellen. Die Gründe, die das Bundesgericht immer wieder veranlasst haben, die ohne triftigen Grund nicht innert einer angemessenen Frist angemeldeten Rechte eines Dritten (zumeist einer Bank) an einem mit Vollstreckungsbeschluss belegten Gegen-

stand als verwirkt zu betrachten, wurden nach wie vor für berechtigt erklärt. Die Kammer erklärte einmal mehr, der gesetzlichen Ordnung liege das Bestreben zugrunde, Streitigkeiten über die Rechte Dritter an solchen gepfändeten oder verarrestierten Gegenständen möglichst rasch und in einem frühzeitigen Stadium des Betreibungsverfahrens austragen zu lassen. Diesem Bestreben des Gesetzgebers würde es zuwiderlaufen, wenn der Dritte mit der Anmeldung seiner Rechte nach Belieben und ungestraft bis zur Verteilung des Erlöses zuwarten dürfte. Der Dritte muss sich beim Verschweigen seiner Ansprüche bewusst sein, dass er durch sein Zuwarten den Gang des Betreibungsverfahrens stört. Damit aber verdient er keinen Rechtsschutz (BGE 104 III 42).

Die Kammer verkennt freilich nicht, dass durch diese Rechtsprechung auf Banken ein indirekter Zwang ausgeübt wird, das *Bankgeheimnis* preiszugeben, wenn sie ihre Rechte bereits im Arreststadium anmelden müssen. Doch hat die bundesgerichtliche Praxis stets daran festgehalten, dass das Bankgeheimnis grundsätzlich vor den betriebsrechtlichen Beschlagsrechten zurückzutreten hat und dass die Banken insbesondere auch im Arrestverfahren auskunftspflichtig sind. Müssen aber die Banken dem Betreibungsamt ohnehin Auskunft erteilen über die bei ihnen deponierten Gegenstände Dritter, die mit Arrest belegt sind, so können sie durch die Anmeldung ihrer eigenen Drittrechte die Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses nicht verletzen. Der Gefahr allfälliger verpönter Sucharreste kann eine Bank in Zusammenarbeit mit ihrem Kunden u. a. dadurch entgehen, dass sie das Vorliegen eines solchen Sucharrestes mindestens glaubhaft macht. Darin läge unter Umständen ein die Verzögerung der Anmeldung rechtfertigender Grund.

V. Kassationshof

Die an den Kassationshof weitergezogenen Entscheide betreffen vorwiegend Tatbestände des Strafgesetzbuchs und des Strassenverkehrsrechts, daneben zahlreiche Fälle des Betäubungsmittelgesetzes, des Gewässerschutzes und des Wirtschaftsrechts. Die Aufteilung entspricht annähernd der Kriminalstatistik.

Aus der Rechtsprechung des Kassationshofes sind folgende Entscheidungen zu erwähnen:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Zunehmender «*Kriminaltourismus*» und *Terror* gaben Anlass, die Beurteilungskriterien für solche Delikte zu präzisieren. Bei der für die Zubilligung des *bedingten Strafvollzugs* massgebenden Bewährungsprognose darf der Strafrichter auf Abklärungen im Ausland über Vorleben und Charakter des Täters verzichten, wenn diese von vorneherein aussichtslos erscheinen. Er darf neben den gesetzlichen Hauptkriterien auch berücksichtigen, ob im Ausland das Wohlverhalten des Täters in der Probezeit überhaupt angemessen überwacht werden könnte. Bei der *Strafzumessung* dürfen gegenüber ausländischen Gewaltverbrechern ohne nähere Beziehung zur Schweiz vermehrt auch Erwägungen der Generalprävention herangezogen werden. Politische *Beweggründe* sind nicht an sich schon *achtenswert* im Sinne von Artikel 64 StGB. Auch wenn dies zutrifft, kann die strafmildernde Wirkung mehr als kompensiert erscheinen durch die besondere Brutalität und Rücksichtslosigkeit (z. B. Angriff auf Personen, die mit der politischen Zielsetzung nichts zu tun haben) des Täters (Urteil vom 13. Oktober).

Die *Landesverweisung* hat nicht nur Strafcharakter und richtet sich daher nach den Strafzumessungsgründen, sondern dient auch dem Schutz der Schweiz vor kriminellen Ausländern. Ihr bedingter Vollzug hängt zwar wesentlich davon ab, ob die Resozialisierungsaussichten in der Schweiz oder im Ausland günstiger sind (Urteil vom 15. Dezember). Doch kann der mit der Schweiz nicht näher verbundene Ausländer sich nicht schon deshalb auf günstigere Wiedereingliederungsaussichten in der Schweiz berufen, weil die Arbeitsmarktlage und die sozialen Einrichtungen hier besser sind als in seiner Heimat (Urteil vom 21. Juni).

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten von *Bürger und Polizei* wurden in mehreren Entscheiden umschrieben. Strafbare Hinderung einer Amtshandlung setzt voraus, dass der Polizist als solcher erkannt wird. Weiss der Täter, dass er es mit einem Polizisten zu tun hat, so entgeht er der Strafe nicht schon deshalb, weil der Polizist fälschlich seine Legitimation nicht vorzeigt (Urteil vom 22. Mai). Befiehlt jedoch der Fahrer eines nicht als Polizeiwagen erkennbaren Autos einem anderen vor Rotlicht wartenden Automobilisten, nach der Kreuzung anzuhalten, weil er mit ihm über seine Fahrweise sprechen wolle, so ist dieser nicht verpflichtet zu gehorchen, wenn der in Zivil gekleidete Polizist sich nicht als solcher vorstellt und der andere Fahrer nicht erkennt, dass er es mit einem Beamten zu tun hat (Urteil vom 1. Dezember). Verhältnismässige Gewaltanwendung zur Durchsetzung polizeilicher Aufgaben ist im gesetzlichen Rahmen zulässig. Diesen Rahmen überschreitet und Amtsmissbrauch begeht der Polizeibeamte, der einen Arrestanten mit Schlägen, Reissen an den Haaren usw. in die Zelle befördern will, obwohl dieser keinen aktiven Widerstand leistet und im Posten weitere Polizisten verfügbar sind (Urteil vom 13. Januar).

Mehrfach war die Tragweite der seit 1975 in Kraft befindlichen neuen Bestimmung über die *Einziehung* deliktisch erlangter Vermögenswerte (Art. 58 StGB, dazu Art. 24 BetrMG) zu beurteilen. Trotz gegenteiliger Praxis einzelner kantonaler Gerichte hielt der Kassationshof erneut daran fest, dass für die Berechnung des Vorteils der ganze vom Täter erzielte Erlös massgebend ist, ohne Abzug von Einstandspreis, Spesen usw. Wo die so festgesetzte Ersatzpflicht die Wiedereingliederung des Täters nach der Strafverbüsung übermässig erschweren würde, kann zwar

nicht der Erlös anders berechnet, aber dem Täter bei der Eintreibung entgegengekommen werden (Urteil vom 17. November); ist auch für diesen Fall eine unzumutbare Erschwerung des Fortkommens vorauszusehen, so kann der Richter gemäss Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a StGB die Ersatzpflicht auf einen Teilbetrag beschränken (Urteil vom 15. September). Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b gibt dagegen dem Richter keinen solchen Ermessensspielraum. Der Täter hat auch keinen Anspruch auf den Erlös eingezogener Gegenstände (Urteil vom 30. Juni). In Änderung der bisherigen Praxis entschied der Kassationshof (BGE 104 IV 3), dass auch die Pflicht zur Ablieferung von *Zuwendungen* im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 StGB stets den vollen Betrag erfasst, selbst wenn der Täter im Zeitpunkt des Urteils mittellos ist.

Bei der Beurteilung eines Falles des Vorenthaltens unmündiger Kinder durch die Mutter wurde entschieden, dass ein *rechtsmissbräuchlicher Strafantrag* des Vaters unbeachtlich ist (BGE 104 IV 90).

In zwei Urteilen wurde daran festgehalten, dass sich auf *Notwehr* nur berufen kann, wer einen rechtswidrigen Angriff unmittelbar abwehrt (BGE 104 IV 1, 53).

Das Verfahren gegen die Besetzer des Kernkraftwerkareals *Kaiseraugst* gab Anlass, den Anwendungsbereich des Hausfriedensbruchs in Erinnerung zu rufen (Urteil vom 14. Dezember).

Obwohl an sich die Begehung einer *Straftat in selbstverschuldeter Trunkenheit* von Amtes wegen verfolgt wird, unterbleibt eine Strafverfolgung, wenn die begangene Tat ein Antragsdelikt ist und der Berechtigte keinen Antrag stellt (Urteil vom 17. November).

In Änderung der bisherigen Praxis nimmt der Kassationshof nunmehr Diebstahl oder Entwendung an und nicht mehr Erschleichung einer Leistung, wenn ein *Automat* durch nicht bestimmungsgemässen Gebrauch zur Herausgabe von Geld oder Waren veranlasst wird (BGE 104 IV 72).

Strassenverkehr

Die Sicherheit im ständig zunehmenden Strassenverkehr erfordert eine klare und konsequente *Anwendung der Verkehrsvorschriften*, gerade auch dort, wo täglich Verstösse festgestellt werden müssen. Der Kassationshof hat erneut in mehreren Urteilen die Regeln des Rechtsfahrens und Linksüberholens (auch auf Autobahnen), des Rechtsvortritts, der Voraussetzungen von Überholmanövern (namentlich bei Gegenverkehr) bestätigt und präzisiert. Er betonte wiederum die Geltung des Vertrauensprinzips, unter Hinweis auf dessen Schranken z. B. gegenüber Kindern (BGE 104 IV 28; zum Überholen/Kreuzen: 104 IV 32; zum Rechtsüberholen: Urteil vom 30. Juni).

Die bisher zu wenig klare Bedeutung von *Richtungspfeilen* in Lichtsignalen und auf Strassenmarkierungen wurde eindeutig umschrieben (BGE 104 IV 110, 119).

Auch 1978 rekurrten zahlreiche Motorfahrzeugführer, die wegen *Trunkenheit am Steuer* bestraft worden waren. Der Kassationshof bestätigte in jeder Hinsicht seine bisherige Praxis. Er stellte fest, dass heute übermässiger Alkoholenuss vor Antritt einer Fahrt nicht mehr mit *sozialem Trinkzwang* gerechtfertigt werden kann. Die in letzter Zeit mehrfach behaupteten und kritisierten *Unterschiede in der Auswertung von Blutuntersuchungen* verschiedener kantonaler Institute können vom Kassationshof nicht untersucht werden, weil keine Bundesvorschriften über die Analysenauswertung und die Blutalkoholberechnung bestehen.

In zwei Fällen musste der Kassationshof *kantonale Eingriffe in Bundesrecht* korrigieren. Ein Automobilist war gestützt auf eine lokale Polizeivorschrift gebüsst worden, weil er sein Fahrzeug auf einem dem öffentlichen Verkehr geöffneten *privaten Vorplatz* ohne signalisierte Benutzungsbeschränkung parkiert hatte. Ein Kanton erliess eigene Vorschriften, die es ermöglichen sollten, die *Warnung vor polizeilichen Radarkontrollen* zu bestrafen. In beiden Fällen war für kantonales Recht kein Raum (BGE 104 IV 105, Urteil vom 1. Dezember).

Betäubungsmittelgesetz

Angesichts des beunruhigenden Ausmasses des Drogenmissbrauchs hielt der Kassationshof an seiner *strengen Praxis* gegenüber allen *Drogenhändlern* fest. Dass auch kleine Gelegenheitshändler wissen, wie wenig «Schüsse» bereits zu Heroinabhängigkeit führen und dass also schon wenige Gramm dieser harten Droge die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen können, darf unbedenklich angenommen werden, so dass die schärfere Strafdrohung Platz greift. Stellt das kantonale Gericht allerdings fest, dass ein Ersttäter darüber gar nicht Bescheid wusste, so bleibt es beim einfachen Straftatbestand (Urteil vom 19. Juni).

Bestätigt wurde die Bestrafung einer Journalistin, die ohne Vorbehalt Anweisungen zur *Anpflanzung von Haschisch* und dessen Verwendung als Speisezusatz in einer Unterhaltungszeitschrift publiziert hatte (Urteil vom 19. Dezember).

Aus dem Bereich der *übrigen Nebenstrafgesetze* seien je ein Urteil über die Bezeichnung von Williams-Branntwein (BGE 104 IV 140) und über einen illegalen Handel mit Lire-Noten (Urteil vom 19. Oktober) erwähnt.

VI. Anklagekammer

Die Anklagekammer führte die Aufsicht über folgende zwei Untersuchungen und liess die Anklage zu

- gegen Pierre-Alain Droz und sechs Mitbeteiligte wegen Sprengstoffdelikten und weiteren im Zusammenhang mit den Unruhen im Jura verübten Verfehlungen (Eröffnung der Untersuchung durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter für die welsche Schweiz am 30. September 1977, Zulassung der Anklage am 15. Juni 1978),
- gegen Josef Meichtry und fünf weitere Anhänger des Divine-Light-Zentrums Winterthur wegen Sprengstoffdelikten, Mordversuchs zum Nachteil des zürcherischen Regierungsrates Jakob Stucki und des Rechtsanwaltes Dr. Willy Hauser sowie weiterer Verfehlungen (Eröffnung der Untersuchung durch den eidgenössischen Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz am 17. Februar 1976, Zulassung der Anklage am 6. November 1978). Die Beaufsichtigung dieser Untersuchung erforderte aussergewöhnlich viel Arbeit, weil von einzelnen Beschuldigten und Anhängern des Divine-Light-Zentrums zahlreiche Beschwerden erhoben und Anträge gestellt wurden.

In einem Entsiegelungsverfahren stellte sich die Frage nach dem Umfang des Bankgeheimnisses im Rahmen des Gesetzes über die Verrechnungssteuer. Die Anklagekammer stellte Bedingungen auf, unter denen die Beschlagnahme von Bankdokumenten zulässig ist (BGE 104 IV 125).

VII. Bundesstrafgericht

Das Bundesstrafgericht tagte vom 23. bis 27. Januar, vom 6. bis 9. November und am 21. November in Prozessen, die die Bundesanwaltschaft gegen Separatisten und gegen einen Antiseparatisten aus dem Jura eingeleitet hatte. Den Angeklagten wurden namentlich Diebstahl, Hehlerei, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, vollendete und vollendet versuchte Brandstiftung, Besitz und Verwendung von Sprengstoffen in verbrecherischer Absicht, Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, und Anstiftung zu diesem Delikt, Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, unbefugtes Eindringen in militärische Anlagen und Beschädigungen von militärischen Anlagen vorgeworfen, begangen anlässlich von Kundgebungen und Zusammenstössen, die zwischen April 1971 und September 1977 im Jura, insbesondere in Moutier, stattgefunden hatten.

Das Gericht sprach eine Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafen aus, alle unter Gewährung des bedingten Vollzuges. Bei einem Jugendlichen wurde gestützt auf Artikel 98 StGB von jeder Massnahme oder Strafe abgesehen. Einige Angeklagte wurden freigesprochen, alle, bis auf eine Ausnahme, ohne Entschädigung. In der Session vom 6. bis 9. November hatte das Bundesstrafgericht Gelegenheit klarzustellen, dass die Artikel 224 und 226 StGB im Lichte des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 auszulegen seien und dass demnach pyrotechnische Gegenstände im Sinne von Artikel 7 dieses Gesetzes in der Regel nicht als Sprengstoffe im Sinne des Strafgesetzbuches zu betrachten seien.

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren				1978			Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer			
	1974	1975	1976	1977	Übertrag von 1977	Eingang 1978	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1979	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweise)	Abweisung	Monate	Tag
I. Zivilsachen:															
1. Direkte Prozesse	10	11	8	12	19	13	32	8	24	—	2	4	2	18	19
2. Berufungen	297	348	299	339	92	378	470	335	135	63	40	42	190	2	26
3. Nichtigkeitsbeschwerden	4	7	12	5	3	5	8	8	—	2	2	—	4	2	4
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	9	6	8	4	1	3	4	4	—	1	—	—	3	1	22
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten	893	913	914	1 156	556	1 314	1 870	1 236 ¹⁾	634	256	134	156	690	4	19
(vgl. separate Aufstellung)															
III. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten	459	519	526	568	327	629	956	524	432	65	124	81	254	3	25
(vgl. separate Aufstellung)															
IV. Strafrechtspflege															
1. Kassationshof	400	430	442	484	67	493	560	484 ²⁾	76	138	71	56	219	1	19
2. Anklagekammer	23	34	44	43	6	40	46	45	1	8	5	13	19	—	20
3. Bundesstrafgericht	—	1	1	1	1	2	3	2	1	—	—	2	—	8	28
Lösungen	10	7	3	2	2	—	2	1	1	—	—	1	—	2	13
4. Ausserordentlicher Kassationshof	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
V. 1. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen															
a. Beschwerden und Rekurse	79	87	138	123	5	120	125	118	7	11	3	12	92	—	19
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	2	3	4	3	—	2	2	2	—	—	—	1	1	—	14
2. Sanierungen	—	1	—	2	—	1	1	1	—	—	—	—	1	1	21
3. Gläubigerversammlung	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	2	4	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Total	2 188	2 371	2 399	2 744	1 081	3 001	4 082	2 768	1 314	544	381	368	1 475	—	—

¹⁾ Hievon 756 durch den Dreierausschuss.

²⁾ Hievon 197 durch den Dreierausschuss.

II. Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1977	Eingang 1978	Total anhängig	Erledigt 1978	Übertrag auf 1979
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 Bst. a OG)	—	—	—	—	—
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. b OG)	1	—	1	—	1
3. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. a OG)	515	1 200	1 715	1 126 ¹⁾	589
4. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. b OG)	1	10	11	1	10
5. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Bst. c OG)	8	20	28	19	9
6. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. d OG)	—	1	1	1	—
7. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und be- treffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. a OG)	25	51	76	56	20
8. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	1	14	15	12	3
9. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	5	18	23	21	2
	556	1 314	1 870	1 236	634

¹⁾ Hievon durch:

I. Zivilabteilung 77

II. Zivilabteilung 99

Verwaltungsrechtliche Kammer 24

Kassationshof 100

III. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Von 1977 übertragen	1978 eingegangen	Total anhängig	1978 erledigt	Auf 1979 übertragen
1. Beschwerden					
Bürgerrecht	2	6	8	6	2
Fremdenpolizei	14	13	27	20	7
Bundespersonal	6	20	26	17	9
Stiftungsaufsicht	—	1	1	—	1
Bäuerlicher Grundbesitz	1	5	6	2	4
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ..	8	23	31	21	10
Register ¹⁾	3	28	31	25	6
Strafvollzug ²⁾	—	28	28	28	—
Schulwesen	1	6	7	5	2
Filmwesen	2	2	4	3	1
Natur- und Heimatschutz	2	4	6	4	2
Verwaltung der Armee	4	4	8	5	3
Zivilschutz	—	1	1	1	—
Zollwesen	4	10	14	6	8
Steuern (ohne Zölle)	86	150	236	111	125
Alkoholmonopol	—	3	3	2	1
Raumplanung	14	18	32	25	9
Enteignungen ³⁾	59	94	153	30	123
Elektrische Anlagen	2	—	2	2	—
Strassenverkehr	30	98	128	96	32
Luftfahrt	2	2	4	3	1
PTT	2	12	14	6	8
Gewässerschutz	17	23	40	20	20
Arbeitsgesetzgebung	1	1	2	2	—
Sozialer Wohnungsbau	2	4	6	2	4
Landwirtschaftsgesetzgebung	22	21	43	28	15
Forstpolizei	26	20	46	27	19
Bankenaufsicht	5	7	12	9	3
Andere Fälle	4	4	8	5	3
2. Klagen					
Dienstverhältnis des Bundespersonals	5	8	13	4	9
Ausservertragliche Entschädigungen	3	4	7	4	3
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	—	4	4	4	—
Befreiung von kantonalen Abgaben	—	—	—	—	—
Andere Fälle	—	5	5	3	2
	327	629	956	524	432

1) Zuständig: I. und II. Zivilabteilung

2) Zuständig: Kassationshof

3) Zuständig: Staatsrechtliche Kammer

IV. Eidgenössische Schätzungskommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Zahl der Geschäfte													
Übertrag von 1977.....	9	9	17	41	7	51	13	21	12	28	16	2	44
Eingang 1978.....	—	2	5	1	—	28	2	8	2	6	3	4	7
Erledigt 1978.....	2	1	9	11	—	22	7	6	7	7	8	3	23
Übertrag auf 1979.....	7	10	13	31	7	57	8	23	7	27	11	3	28
2. Art der am 31. Dezember 1978 hängigen Geschäfte													
Eisenbahnen.....	2	—	2	5	1	5	3	13	2	8	1	—	2
Elektrische Leitungen.....	—	—	—	8	3	1	—	2	2	1	3	—	6
Nationalstrassen.....	4	9	11	8	3	46	5	8	3	16	7	2	18
Öffentliche Gebäude.....	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gasverbundleitungen.....	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Militärische Anlagen.....	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Kraftwerke.....	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1
PTT.....	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Flughäfen.....	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schiessanlagen.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1
ETH.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Natur- und Heimatschutz.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

9. Februar 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Huber

Der Gerichtsschreiber: P. Müller